Beschluß der Bürgerschaft
vom 17. Mai 1876.

1. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, Budget der Gas- und Wasserwerke.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Mittheilung des Senats einverstanden.

2. Schiffahrtszeichen der Unterweser.

Die Bürgerschaft bedauert, auch dem erneuerten Antrage des Senats auf Genehmigung des vorliegenden Vertrags nicht entsprechen zu können, indem sie bemerklich macht, daß für sie bei Ablehnung desselben, außer den aus den Vorschriften der Reichsverfassung hergeleiteten Gründen, wesentlich auch solche des materiellen Interesses maßgebend gewesen sind.

Sie kann daher nur wiederholt an den Senat das Ersuchen richten, durch Verhandlung mit dem Reichskanzler, im Einklange mit der Reichsverfassung, eine den bremischen und den allgemeinen Schiffahrtsinteressen entsprechende Regelung dieser Angelegenheit anzubahnen, bis dahin aber, daß diese erfolgt, mit der Erhebung der Schiffahrtsabgabe in bisheriger Weise fortzufahren, und nicht etwa im Verwaltungswege den Schiffen einzelner fremder Staaten Erlaß derselben zu bewilligen.

Mittheilung des Senats
vom 19. Mai 1876.

1. Beitreibung rückständiger Armenbeiträge.

Das Gesetz vom 26. October 1872 wegen der Beiträge zur Armenpflege verordnet, daß „wer dreimal ohne Erfolg zur Zahlung aufgefordert ist, auf Antrag der Verwaltung vom Staatsanwalt executivisch zur Zahlung des Betrages angehalten" wird. Dem Staatsanwalt wird dadurch die gerichtliche Eintreibung der Rückstände zur Pflicht gemacht, mit welcher Kosten verknüpft sind, welche zu dem durchschnittlich zu erwartenden Ergebniß des Verfahrens außer Verhältniß stehen, ja dasselbe unter Umständen gänzlich absorbiren oder übersteigen können. Denn in der Regel wird es sich nur um die geringsten Beitragssätze handeln, und auch hiefür neben den dem Pflichtigen zu belassenden Competenzstücken es an Executionsobjecten häufig mangeln. Es erscheint daher zweckmäßig und kann keinerlei Bedenken unterliegen, das für die meisten Staats- und Communalsteuern bestehende Verfahren der Execution im Verwaltungswege auch für Armenbeiträge einzuführen. Der Senat empfiehlt daher den § 1 des anliegenden Gesetzentwurfs, mit welchem der § 89 des Gesetzes wegen der Steuer für 1876 zu vergleichen ist, und welchem zufolge die Einziehung der Armenbeiträge im Executionswege vom Generalsteueramt zu besorgen sein wird, zur Annahme. Die durch § 15 der Verfassung garantirte Rückforderungsklage bezüglich der etwa mit Unrecht eingetriebenen Beträge bedarf keiner ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze.

Dasselbe Gesetz von 1872 schreibt vor, daß die, welche nur 5 Pfennige wöchentliche Armenbeiträge zu zahlen vermögen, in ihrem Bezirke abwechselnd die Einsammlung der wöchentlichen Beiträge zu übernehmen haben, enthält aber keine Vorschrift für den Fall, daß sie sich der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht weigern. Die Armenbehörde ist daher, wenn ihre Mittel der Aufforderung und Anmahnung gegen die Säumigen erschöpft waren, häufig in die Lage gekommen, sich an die Polizei-